

Haushaltssatzung des Amtes Goldberg-Mildenitz für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.02.2023 Beschluss Nr. BV/003/AA/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	in 2023	in 2024	
1. im Ergebnishaushalt			
einen Gesamtbetrag der Erträge auf	2.246.200	2.251.400	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.246.100	2.251.200	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	100	200	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.237.900	2.243.200	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.104.000	2.117.500	EUR
ein jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	133.900	125.700	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0	0	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	269.100	86.800	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-269.100	-86.800	EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2023	in 2024	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0 EUR	0	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2023	in 2024	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	150.000	150.000	EUR

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 23,00 v. H. der Umlagegrundlagen in 2023 und 2024 festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 25,9 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2023 und 25,5 VzÄ 2024.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2018 betrug	0,00	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2022	0,00	EUR
zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres	0,00	EUR
und zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres	0,00	EUR

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Deckungsvermerke:

Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personalaufwendungen, die untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

2. Investitionen ab 10.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

3. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum
31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 584.079,87 EUR,
31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 584.379,87 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum
31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 1.479.817,17 EUR,
31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 1.605.517,17 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum
31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 0,00 EUR,
31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 0,00 EUR.

Goldberg, 27.02.2023
Ort, Datum



D. Müller
Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.03.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2023/24 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.amt-goldberg-mildenitz.de> veröffentlicht.

Goldberg, den 30.06.2023



Daniel Schewe
Amtsleiter
Amt für Finanzen